H:\ZENTRAL\WIN

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

Informationsvorlage Nr. 5-2366/15-III

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	23.04.2015
Kreistag	27.04.2015

Betr.: Information zur perspektivischen Entwicklung der Struktur der Abfallzweckverbände in Südbrandenburg

Luckenwalde, den

Wehlan

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Der **Südbrandenburgische Abfallzweckverband (SBAZV)** nimmt Aufgaben der Abfallentsorgung im Landkreis Teltow-Fläming und in einem Teilgebiet des Landkreises Dahme-Spreewald wahr.

Der **Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster (AEV)** ist für die Abfallentsorgung im Landkreis Elbe-Elster und in einem Teilgebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz tätig.

Der **Kommunale Abfallentsorgungsverband Niederlausitz (KAEV)** besteht aus den zwei Verbandsmitgliedern Landkreis Dahme-Spreewald und Landkreis Oberspreewald-Lausitz. Der KAEV nimmt die Aufgaben der Abfallentsorgung in einem Teilgebiet des Landkreises Dahme-Spreewald und in einem Teilgebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wahr.

Aus nachfolgend genannten Gründen erscheint es sinnvoll, die Aufgaben der Abfallentsorgung künftig nur noch mit zwei Zweckverbänden wahrzunehmen. Der KAEV sollte dabei mit dem Teilgebiet des Landkreises Dahme-Spreewald dem SBAZV und mit dem Teilgebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz dem AEV beitreten.

Für eine solche Organisationsänderung sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Im Verbandsgebiet des KAEV sind lediglich ca. 85.000 Einwohner an die Abfallentsorgung angeschlossen, was für eine effiziente Organisation der Abfallentsorgung eine Herausforderung darstellt. Zum Vergleich unterliegen im Gebiet des SBAZV 273.000 Einwohner und im Gebiet des AEV 185.000 Einwohner dem Anschluss- und Benutzungszwang.
- Durch die Zusammenlegung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft von SBAZV, KAEV und AEV sind Synergieeffekte zu erwarten, die langfristig Gebührenstabilität und in einem ersten Schritt mit großer Wahrscheinlichkeit auch Gebührensenkungen im Gebiet des KAEV ermöglichen werden.
- Künftig könnten für die Einwohner der Landkreise einheitliche Gebühren je Landkreis erhoben werden. Bisher liegen die Gebühren des KAEV für den südlichen Teil des Landkreises Dahme-Spreewald über den Gebühren des SBAZV für den nördlichen Teil des gleichen Landkreises. Ähnlich stellt sich die Situation im Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz dar. Im nördlichen Teil, dem KAEV-Gebiet sind die Gebühren höher als im südlichen Teil des Landkreises, der zum AEV gehört.

  Dieser Trend wird sich bei Beibehaltung der gegenwärtigen Verbandsstruktur zukünftig noch verstärken.
- Durch die Neustrukturierung kann eine verbesserte Auslastung der bestehenden Anlagen des KAEV und des AEV erreicht werden.

2. Grobkonzept der Umstrukturierung

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und die Verbandssatzungen enthalten keine unmittelbare Regelung des Falles der „Aufspaltung“ eines Zweckverbandes auf zwei andere Zweckverbände.

- Bei entsprechender Anwendung der Bestimmungen des GKGBbg ist folgende Vorgehensweise möglich:
  - Eine **Eingliederung** i. S. v. § 35 Abs. 3
    Hier gliedert sich der KAEV mit seinem gesamten Vermögensbestand in den SBAZV (und anschließend die Behandlungsanlage in den Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)) sowie in den AEV ein und gilt ab diesem Zeitpunkt als aufgelöst.
  - Ein **Beitritt** der Landkreise Dahme-Spreewald (LDS) und Oberspreewald-Lausitz (OSL) als Verbandsmitglieder des KAEV mit ihren jeweiligen Teilgebieten in den SBAZV und den AEV gemäß § 32 Abs. 7
- Während bei der **Eingliederung** die Vermögensaufteilung durch den KAEV mit mittelbarer Einflussnahme der Landkreise in dessen Verbandsversammlung, aber unter Ausschluss der aufnehmenden Verbände erfolgt, können sich bei einem **Beitritt** die aufnehmenden Zweckverbände unter unmittelbarer Beteiligung der Landkreise über die genaue Aufgaben- und Vermögensverteilungen verständigen.
- Damit ist dem **Beitritt** der Vorrang einzuräumen.
- Dies erfolgt im Rahmen eines Antrages des KAEV beim SBAZV und AEV, in dem erklärt wird, welche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen mit dem Beitritt an den jeweiligen Verband übergehen sollen.
- Die Verbandsversammlung des jeweils aufnehmenden Verbandes entscheidet über den Antrag durch Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung.
- In jedem Fall sind eine dezidierte Vermögensaufteilung, eine Vereinbarung zur Vertragsübernahme und eine Vereinbarung zum Personalübergang zu erarbeiten.
- Klärungsbedarf besteht zudem im Zusammenhang mit steuerrechtlichen Fragestellungen, wie dem Anfallen von Grunderwerbssteuer sowie ggf. dem Ausgleich von Verlustvorträgen.

3. Aufteilung der Aufgaben, des Personals und der Vermögensgegenstände

- Zuordnung des nördlichen Teilgebietes des KAEV (LDS) an den SBAZV und des südlichen Teilgebietes des KAEV (OSL) an den AEV
- Aufteilung aller Vermögensgegenstände entsprechend ihren Standorten im Verbandsgebiet des KAEV auf den SBAZV und den AEV, wie folgt:

	Zuordnung an
Verwaltungsgebäude des KAEV in Lübben	SBAZV
MBV/EBS-Anlage Lübben-Ratsvorwerk	SBAZV
Altdeponie Lübben-Ratsvorwerk	SBAZV
Abfallannahmestelle/Kompostieranlage Lübben-Ratsvorwerk	SBAZV
Deponie Lübben-Ratsvorwerk	SBAZV
Abfallannahmestelle/Kompostieranlage und Altdeponie Luckau-Wittmannsdorf	SBAZV
Altdeponie Bergen	SBAZV
Abfallannahmestelle/Kompostieranlage und Altdeponie Vetschau-Göritz	AEV

- Die Betriebsstätte in Lübben würde mit Bürgerservice, Deponiebetrieb und Fuhrpark erhalten bleiben.
- Alle bisher beim KAEV bestehenden Beschäftigungsverhältnisse würden unter Wahrung des arbeitsrechtlichen Besitzstandes fortgesetzt. Je nachdem, welcher Betriebsstätte das jeweilige Beschäftigungsverhältnis zugeordnet wird, soll es auf den SBAZV oder den AEV übergehen. Hierüber ist ein gesonderter Personalüberleitungsvertrag zwischen KAEV, SBAZV und AEV unter Beteiligung der jeweiligen Verbandsmitglieder, der Personalvertretungen und ggf. unter Einbeziehung des ZAB abzuschließen.
- Der zwischen KAEV und ALBA Lausitz GmbH derzeit bestehende Abfallentsorgungsvertrag würde nicht verlängert. SBAZV und AEV hätten jeweils zu entscheiden, ob sie die Sammlung und Beförderung zukünftig ausschreiben oder diese Leistungen in Eigenregie erbringen wollen.
- Der SBAZV würde die auf ihn übergehenden Deponien selbst betreiben, die Restabfallbehandlungsanlage aber in den ZAB einbringen. Der ZAB hat hierbei den Erhalt der Anlagen zu garantieren. Der AEV würde die an ihn übergehenden Anlagen ebenfalls selbst betreiben. Auch hier wird der Erhalt der Anlagen garantiert.

4. Wesentliche Schritte und vorläufiger Zeitplan

- Vorbereitung der Neuordnung durch eine weitsichtige, auf das Ziel ausgerichtete, Organisation der Zweckverbände (z. B. Ausgleich von Verlusten im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art (BgA), da diese nicht fortgeschrieben werden können)
- Erstellung einer dezidierten Vermögensaufstellung zur Vorbereitung des Übergangs der Vermögensgegenstände, Forderungen und Verbindlichkeiten
- Vorbereitung der Vertragsübernahme hinsichtlich der mit Dritten abgeschlossenen Vereinbarungen

- Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde zu dem favorisierten Weg des Beitritts und Vorbereitung entsprechender Anträge
- Einholung einer verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung
- Vorbereitungen von Änderungen an folgenden Satzungen:
    - Verbandssatzungen des SBAZV, AEV, ZAB
    - Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzungen des SBAZV, AEV, ZAB
- Auf Grund der Komplexität der Thematik, der hierbei gebotenen Neutralität der Agierenden sowie der an jeder Stelle erforderlichen Transparenz, wird die Einbeziehung externer Begleiter empfohlen.
- Diese sollten den Prozess sowohl in juristischer wie betriebswirtschaftlicher Hinsicht unterstützen.
- Wünschenswert wäre ein Zeitrahmen für die Begleitung von der Beauftragung der Verbandsvorsteher zur Vorbereitung der Umstrukturierung nach Möglichkeit im Mai 2015 bis zu einer Beschlussfassung der Verbandsversammlungen zum Beitritt nach Möglichkeit bis Anfang 2016.
- Die Kosten hierfür sollten gleichermaßen vom SBAZV, AEV und KAEV getragen werden.

5. Vorläufiger Zeitplan

Zeitpunkt	Maßnahme
März/April 2015	Information der Verbandsversammlungen des KAEV, AEV und SBAZV zur perspektivischen Entwicklung der Struktur der Abfallzweckverbände in Südbrandenburg
April/Mai 2015	Politische Meinungsbildung zur Strukturveränderung bei den Verbandsmitgliedern
Ende Mai 2015	Beschlussfassung der beteiligten Verbandsversammlungen bezüglich der Beauftragung der Verbandsvorsteher zur Vorbereitung des Beitrittes des KAEV zum SBAZV und AEV
Mai bis September 2015	Aufstellung eines Detailkonzeptes zum Beitritt des KAEV zum SBAZV und AEV, insbesondere Entscheidungen zur Aufteilung des Anlagenbestandes und zur Personalüberleitung
September bis November 2015	Abstimmung mit der Kommunalaufsicht auf Basis des Detailkonzeptes
	Klärung arbeitsrechtlicher Fragen des Personalüberganges
	Vorbereitung eines Antrages auf Beitritt und Vorbereitung einer Vermögensaufstellung/-aufteilung sowie von Änderungen der

	Verbandssatzungen
Dezember 2015	Beschlussfassungen in den Verbandsversammlungen der Zweckverbände
ab Januar 2016	ggf. Organisation der Abfallsammlung und -beförderung in Eigenregie oder Neuausschreibung (Auslaufen des Vertrages zwischen KAEV und ALBA Lausitz GmbH zum 31.12.2016)
März 2016	Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde
	Bekanntmachungen
31.12.2016	Abschluss der Umstrukturierung entsprechend der Zielsetzung